

| Nbr. Nr. | Truppenteil usw. | Standort | Höhere Gerichtsbarkeit | | Niedere Gerichtsbarkeit | | Bemerkungen |
|----------|------------------|------------|------------------------|----------------------------|---|-------------------------|-------------|
| | | | Erster Instanz | Zweiter Instanz | Erster Instanz | Zweiter Instanz | |
| 61 | Garnisonlazarett | Plauen | Gericht der 40 Div. | Gericht des XIX A. = R. | Gericht des Inf. = Regt. Nr. 134 | Gericht der 40. Div. | |
| 62 | Garnisonlazarett | Riesa | = | = | Feldart. = Regt. Nr. 32 | = | |
| 63 | Garnisonlazarett | Marienberg | = | = | der | = | |
| 64 | Genesungsheim | Grünbach | = | = | Uffz. = Schule des Inf. = Regt. Nr. 133 | = | |

Nr. 3. Verordnung,

die Anmeldepflicht der Ärzte und Zahnärzte betreffend;

vom 31. Januar 1908.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 14. September 1899, die Anmeldepflicht der Ärzte und Zahnärzte betreffend (G. = u. V. = Bl. S. 416), sowie der dazu erlassenen Bekanntmachung vom 13. März 1901 (G. = u. V. = Bl. S. 33) wird über den gleichen Gegenstand folgendes verordnet:

§ 1. Es bewendet auch fernerhin bei der durch die Verordnung vom 21. Oktober 1869 unter B (G. = u. V. = Bl. S. 319) für die Niederlassung von Ärzten und Zahnärzten vorgeschriebenen Anmeldung beim Bezirksarzte.

§ 2. Eine gleiche Meldung hat zu erfolgen binnen 14 Tagen nach erfolgtem Wegzuge aus dem Medizinalbezirke oder nach einem Wohnungswechsel im Medizinalbezirke.

§ 3. Ferner haben Ärzte und Zahnärzte, die sich während einer Krankheit, einer Reise oder aus anderen Gründen durch einen Arzt vertreten lassen, der zu diesem Zwecke im Medizinalbezirke Aufenthalt nimmt, hiervon sogleich bei Beginn der Vertretung unter Vorlegung des Approbationscheins des Vertreters dem Bezirksarzte Meldung zu machen. Ist die Dauer der Vertretung nicht bei dieser Meldung im voraus angegeben, so ist auch ihre Beendigung zu melden.

§ 4. Vertretungen durch Ärzte, welche nicht zu diesem Zwecke im Medizinalbezirke Aufenthalt nehmen, sind nur insoweit dem Bezirksarzte zu melden, als es sich um die



Vertretung in amtlichen Berrichtungen, wie in Schularzt-, Impfarzt-, Krankenhausarzt- und dergleichen Stellen, handelt. Dieser Meldung bedarf es nicht bei Vertretungen von kürzerer als sechstägiger Dauer.

§ 5. Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen wird mit Geldstrafe bis zu 15 *M* geahndet.

Dresden, den 31. Januar 1908.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Diege.